



STATUTEN Jugendzirkus Robiano

Version 2 vom 5. Mai 2006

A. Grundlagen

Art. 1 Jugendzirkus Robiano

Unter dem Namen Jugendzirkus Robiano besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2 Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt, Kinder und Jugendliche durch selbständiges und kreatives Mitwirken in die Welt des Zirkus einzuführen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktiv- und Passivmitglieder

Der Verein umfasst:

- Aktivmitglieder:
 - a) alle Artistinnen und Artisten
 - b) alle jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MitarbeiterInnen-Team)
 - c) die Vorstandsmitglieder.
- Passivmitglieder:
 - a) ehemalige interessierte Artisten und Artistinnen
 - b) ehemalige interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) natürliche und juristische Personen, die den Jugendzirkus Robiano finanziell oder ideell unterstützen.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer aktiv für den Jugendzirkus Robiano mitarbeitet oder als Artistin oder Artist mitwirkt, kann die Mitgliedschaft erlangen. Die Wahl erfolgt formell an der Generalversammlung.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Austritt oder durch Ausschluss. Mitglieder, die die Interessen des Jugendzirkus Robiano in schwerwiegender Weise verletzen, können auf Antrag des Leitungsteams durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

C. Organe

Art. 5 Generalversammlung

Der Jugendzirkus Robiano hat als oberstes Organ die Generalversammlung (GV). An ihr haben sämtliche Aktivmitglieder (siehe Art. 3) ein Stimmrecht. Die Artistinnen und Artisten, sofern sie ihr 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden durch ihre Eltern vertreten.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich zwischen Februar und Mai statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und durchgeführt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Traktandenliste an alle Aktivmitglieder. Allfällige weitere Traktanden sind hierauf bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem

STATUTEN Jugendzirkus Robiano

Vorstand zu unterbreiten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die GV dies ausdrücklich beschliesst.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden (Stichentscheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten). Eine geheime Abstimmung findet fallweise nur statt, wenn ein diesbezüglicher Antrag von der GV angenommen wurde.

Der GV obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Gutheissung der Jahresberichte des Leitungsteams und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Bestätigung des Leitungsteams und Wahl von Chefin oder Chef des Leitungsteams
- Festsetzung der Elternbeiträge und Genehmigung von Budget und Kassabericht
- Wahl der Aktiv- und Passivmitglieder
- Abschliessende Behandlung von ordentlichen Anträgen an die GV (Abstimmungen)
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht idealerweise aus 5 Mitgliedern, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Die Eltern der Artistinnen und Artisten haben Anrecht auf zwei Sitze im Vorstand.

Die Präsidentin oder der Präsident wird an der GV gewählt und leitet den Vorstand. Die Chefin oder der Chef des Leitungsteams ist von Amtes wegen im Vorstand. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Wechsel im Vorstand sollen in der Regel nicht allzu häufig erfolgen, so dass eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Der Vorstand vertritt den Jugendzirkus Robiano nach aussen (Behörden, Gemeinden, usw.). Er ist für die Verwaltung zuständig (z.B. Mitgliederkontrolle, Adressverwaltung, Finanzwesen, GönnerInnen- und Sponsorenwesen, Versicherungen, Infrastruktur Winterquartier). Er ist beratendes Organ des Leitungsteams. Der Vorstand trifft sich regelmässig, mindestens halbjährlich. Er ist interessiert an den Trainings-, Tournée- und sonstigen Zirkus-Aktivitäten und wird darüber informiert. Im übrigen kommen dem Vorstand sämtliche Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung (Art. 5) übertragen worden sind.

Einflussmittel des Vorstandes:

- gemeinsame Sitzungen mit dem Leitungsteam
- Aussprachen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder mit Eltern
- Einberufung einer ausserordentlichen GV
- Einberufung einer MitarbeiterInnen-Team-Versammlung

Art. 7 MitarbeiterInnen-Team-Versammlung

Die MitarbeiterInnen-Team-Versammlung findet jährlich mindestens einmal statt und dient der Auswertung der Tournée und der Zirkus-Saison, der Diskussion von organisatorischen Problemen grundsätzlicher Art, sowie der Konstituierung des Leitungsteams.

Zu ihr werden alle Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter, sowie die Präsidentin oder der Präsident eingeladen. Die Einladung erfolgt normalerweise durch das Leitungsteam. Die Versammlung wird in der Regel von der Chefin oder dem Chef Leitungsteam geleitet.

Art. 8 Leitungsteam

Das Leitungsteam besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Das Leitungsteam bestimmt aus seinem Kreis eine Chefin oder einen Chef, die/der normalerweise die mindestens zweimonatlich stattfindenden Leitungsteam-Sitzungen einberuft und leitet und von Amtes wegen Mitglied im Vorstand wird.

Änderungen der personellen Zusammensetzung des Leitungsteams müssen jeweils durch den Vorstand einstweilig gebilligt und bestätigt werden. Die definitive Bestätigung des Leitungsteams sowie die Wahl der Chefin oder des Chefs des Leitungsteams erfolgt durch die Generalversammlung.

STATUTEN Jugendzirkus Robiano

Aufgaben des Leitungsteams:

- Gestaltung des Jahresprogrammes
- Organisation von Aktivitäten, Jahresbetrieb und Tournée
- Personalplanung
- Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordination und Organisation der verschiedenen MitarbeiterInnen-Teams, insbesondere die Festlegung derer Aufgaben
- Einsetzung einer Produktionsleitung für das Zirkusprogramm
- Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der GV

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die gesamte Rechnungsführung des Jugendzirkus Robiano und erstatten der GV Bericht.

D. Rechnungswesen

Art. 10 Mitgliederbeiträge / Finanzierung

Die Finanzierung des Jugendzirkus Robiano erfolgt durch:

- Elternbeitrag pro Artistin und Artist, dessen Höhe an der GV bestimmt wird
- freiwillige Beiträge öffentlicher Institutionen und Firmen
- Sponsoren
- Inserenten in Robiano-Druckschriften
- freiwillige Beiträge von privaten Gönnerinnen und Gönnern
- Austrittskollekten und Einnahmen aus Vermietungen usw.

Dem Vorstand steht es frei, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

Alle hier nicht erwähnten Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Jugendzirkus Robiano haftet nur das Vereinsvermögen. Eine über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder deren Eltern ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV geändert werden.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung geschieht entweder durch Konkurs oder durch einen 2/3-Mehrheitsentscheid der Anwesenden an einer ordnungsgemäss einberufenen GV. Nach Rückzahlung aller Schulden muss das verbleibende Vermögen und Material einer ähnlich gelagerten Institution zufließen.

Diese Statuten wurden erstmalig an der Gründungsversammlung vom 16. Februar 2001 beschlossen. Die vorliegende Version 2 wurde an der Generalversammlung vom 5. Mai 2006 beschlossen.

Arlesheim, 5. Mai 2006

Der Präsident:

Thomas Plüss

